

Haushaltsgesetz 2017
Steuerliche Neuerungen
(Teil 2 Privatpersonen)

Im Folgenden gebe ich nun einen Überblick auf einige wichtige Neuerungen, die Privatpersonen betreffen.

Steuerbonus 50% und 65%

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen 65% und der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten 50% werden bis zum 31.12.2017 verlängert.

Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Der Steuerbonus kann jedoch nur noch in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab dem 1. Jänner 2016 begonnen wurden, in Anspruch genommen werden. Die maximale Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 10.000 Euro, der Steuerbonus bei 50% der getätigten Ausgaben, aufgeteilt auf zehn Jahre.

Rundfunkgebühren (canone RAI)

Die RAI-Gebühr wird von jährlich 100 € auf 90 € reduziert. Die Gebühr wird weiterhin über die Stromrechnung des Wohnsitzes abgerechnet.

Baby-Bonus

Werdende Mütter erhalten im Jahr 2017 für neugeborene Kinder einen Betrag in Höhe von 800 €. Dieser Bonus zählt nicht zum versteuerbaren Einkommen und wird von der INPS ausbezahlt.

Gutschein für Kinderkrippen

Die Eltern von Kindern, welche ab 1.1.2016 geboren sind, haben Anspruch auf einen Gutschein für den Besuch von öffentlichen/privaten Kinderkrippen. Der Gutschein kann jährlich bis zu 1.000 € betragen und wird von der INPS ausbezahlt.

„Lotterie der Kassenbelege“

Das Stabilitätsgesetz sieht ab 1. Jänner 2018 eine „Lotterie der Kassenbelege“ vor. Privatpersonen, die Waren und Dienstleistungen in Geschäften einkaufen, welche die Tageseinnahmen (noch freiwillig) telematisch an die Agentur der Einnahmen weiterleiten, nehmen an der Lotterie teil. Dazu ist es notwendig dass die Steuernummer der Privatperson auf dem jeweiligen Kassenbeleg/Steuerquittung angegeben wird.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Die Aufwertung betrifft die zum 01. Jänner 2017 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 30. Juni 2017 muss eine beeidete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer im Ausmaß von 8% (evtl. in Raten) bezahlt werden.

Absetzbarkeit Schulgebühren

Die Schul- und Mensagebühren sind für 2016 bis zu einem Maximalbetrag von 564 € steuerlich absetzbar.

„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kultur-Gutschein in Höhe von 500 € wird für alle italienischen und EU-Staatsbürger, die im Jahr 2017 ihren 18. Geburtstag feiern und in Italien ihren Wohnsitz haben, verlängert. Mit diesem Gutschein (Card) können sie Eintritte für Museen, Kinos, Theater, Galerien, Nationalparke bezahlen und ab 2017 auch für den Kauf von Musik sowie für den Besuch von Musik-, Theater- und Fremdsprachkursen verwenden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329